

Fundamentale Rechte in der tschechischen Verfassungsgerichtsbarkeit

Interview mit Professor Dr. Jan Wintr, Mitglied des tschechischen Verfassungsgerichts

Ein Gespräch mit Josephine Astfalk, František Řepa und Antonia Stummvoll
in Bayreuth am 2. Februar 2026

Die tschechische Verfassung und ihr Gericht bilden das Zentrum des menschenrechtlichen Diskurses in Tschechien. Ähnlich wie das deutsche Bundesverfassungsgericht steht auch das tschechische Pendant regelmäßig vor weitreichenden Fragestellungen, die von Rechtsstaatlichkeitserwägungen über Entscheidungen zu Klimaklagen bis hin zu Einwirkungen des Völkerrechts reichen.

Lieber Herr Professor Wintr, Sie sind seit Juni 2023 Verfassungsrichter am Verfassungsgericht der tschechischen Republik. Wie wird man tschechischer Verfassungsrichter?

Prof. Jan Wintr: Tschechien hat das amerikanische Modell übernommen. Die Verfassungsrichter ernannt also der Präsident der Republik mit der Zustimmung des Senats. Jeder Präsident macht das ein bisschen anders. Der heutige Präsident hat eine siebenköpfige Expertenkommission ernannt, die die Kandidaten vorschlägt und zum Interview lädt. Wer von der Kommission empfohlen wird, führt sodann – so war das auch bei mir – ein Interview mit dem Präsidenten der Republik. Der veröffentlicht dann die Information, dass er die Person als Kandidaten dem Senat empfiehlt. Der Senat ist eine parlamentarische Kammer. In den Wochen vor der geheimen Abstimmung des Plenums des Senats gibt es verschiedene *hearings*, Anhörungen in den Ausschüssen und Fraktionen.

In Deutschland diskutieren wir seit der causa Brosius-Gersdorf über die Gefahren einer, teilweise so wahrgenommenen, zunehmenden Politisierung der Verfassungsrichterwahl. Wird diese Gefahr auch in Tschechien befürchtet?

Das wird bei uns nicht besonders diskutiert. Es ist in Tschechien nämlich ein bisschen anders. Natürlich ist es wichtig, welche Positionen die Richter auch politisch haben, weil sie ja wichtige Entscheidungen treffen: gerade in abstrakten Normenkontrollen können sie immerhin eine gesetzgeberische Mehrheit aufheben. In Deutschland ist es nun so, dass sich Bundestag und Bundesrat darauf geeinigt haben, dass ein Kandidat jeweils von



Bildrechte: Prof. Dr. Jan Wintr

einer Partei vorgeschlagen wird; genauso in den USA, wo es republikanische und demokratische Kandidaten gibt. In Tschechien ist die politische Dimension nicht so offenkundig, weil ca. die Hälfte der Kandidaten bereits Richter sind; häufig in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Bei ihnen hat die Öffentlichkeit keine gute Vorstellung über ihre persönlichen politischen Positionen. Bei den Akademikern, wie ich einer bin, ist das leichter: wir haben viele Texte geschrieben, wissenschaftliche, aber uns auch in den Medien geäußert, in Zeitungen usw. Ich habe mich allerdings auch in der Vergangenheit eher zu verfassungsrechtlichen Fragen geäußert und selten zu einer rein politischen Position Stellung bezogen.

Wie eben schon angesprochen, waren Sie im Vergleich zu anderen Kandidat:innen sehr präsent in den Medien und haben viele Interviews gegeben. Ist das ein Problem für Ihre Unabhängigkeit bei Ihren jetzigen Entscheidungen als Verfassungsrichter?

Das ist eine wichtige Frage der Berufsethik. Wir haben am Verfassungsgericht natürlich auch ein Ausschlussverfahren wegen Befangenheit. Einmal war ich deswegen von einer Entscheidung als Richter ausgenommen, weil ich zu dieser Frage ein Gutachten für eine politische Gruppierung geschrieben hatte, in dem ich das konkrete Gesetz für verfassungswidrig erklärt hatte. Aber sonst, wenn der Fall noch nicht bei uns anhängig ist, äußere ich durchaus allgemeine Ideen oder Stellungnahmen zu verfassungsrechtlichen Fragen in meinem Lehrbuch, meinen Vorlesungen oder auch in den Medien. Das allein führt noch nicht zur Befangenheit. Wichtig ist auch: im tschechischen Gesetz über das Verfassungsgericht, vergleichbar dem deutschen BVerfGG, ist explizit geregelt, dass die Tatsache, dass ein Richter in der Gesetzgebung tätig war, keine Befangenheit auslöst. Dass ich also vor meiner Zeit als Richter im Parlament tätig war, behindert mich nun nicht.

Sie waren während Ihrer Tätigkeit im tschechischen Parlament in besonderer Weise mit der Frage nach fundamentalen Rechten betraut, oder?

Richtig, ich war im Parlament Sekretär der Verfassungskommission. Wir haben einen Rat für Menschenrechte und dort einen Ausschuss für die Rechte von LGBTI+ Personen. Dort sitzen Repräsentanten verschiedener Ministerien, Menschen aus NGOs und Akademiker. Der Rat ist ein beratendes Gremium für die Regierung. Solche Räte gibt es mehrere, zB. auch einen Rat für nationale Minderheiten.

Lassen Sie uns nun auf ein anderes Thema kommen: in Deutschland wird viel über Verfassungswandel diskutiert; das Bundesverfassungsgericht versucht, das Grundgesetz von 1949 an die Herausforderungen der Moderne anzupassen. Und auch auf europäischer Ebene gibt es die Idee der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), nach der die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ein sog. „living instrument“ ist, das sich an die zeitlichen Gegebenheiten anpasst. Die tschechische Verfassung ist im Vergleich zum deutschen Grundgesetz relativ neu, sie wurde 1993 verabschiedet. Ist das ein Vorteil; merkt man bei der Arbeit mit der tschechischen Verfassung, dass sie noch zeitgemäß ist?

Man könnte auch sagen, dass ihr Deutschen einen Vorteil habt. Denn zum Grundgesetz existiert eine lange und gut durchgedachte Judikatur. Allerdings ist das in Tschechien

mittlerweile in vielen Fragen genauso; die Verfassung ist immerhin auch schon 34 Jahre alt. Unsere Verfassung ist zwar jünger als die deutsche, aber sie wurde im Jahre 1992 im Zuge der Trennung von der Tschechoslowakei sehr schnell geschrieben. Sie wurde dabei in vielen Punkten von der tschechischen Verfassung aus dem Jahr 1920 inspiriert, und auch von Verfassungen aus dem Ausland. Deswegen lässt sich auch in der tschechischen Verfassung schon ein Wandel in der Auslegung beobachten. Vor allem bei den Grundrechten, wo die Rechtsprechung des EGMR eine wichtige Rolle spielt. Durch die EMRK werden ja die Grundrechte in Europa in gewissem Grade europäübergreifend gleich ausgelegt.

Zum Thema Grundrechtsschutz in Tschechien fällt auf, dass es in der tschechischen Verfassung viel mehr Grundrechte gibt als im Grundgesetz. Die tschechische Grundrechte-Charta, die Verfassungsrang hat, enthält zum Beispiel soziale und umweltpolitische Grundrechte. Diese Grundrechte sind doch nicht alle individuell justizierbar. Ist der Rechtsschutz in Tschechien trotzdem effektiv?

Die Verfassung hat diese ökonomischen und sozialen Rechte, wie das in zahlreichen Verfassungen üblich ist, die nach dem Zweiten Weltkrieg verfasst wurden. Den Rechtsschutz in Tschechien finde ich auf jeden Fall effektiv. Die in der tschechischen Verfassung garantierten Rechte teilen sich in zwei Gruppen auf, die klassischen Grundrechte, und dann ökonomische und soziale Grundrechte. In Art. 41 I der tschechischen Grundrechte-Charta ist deren Auslegung derart geregelt, dass der Inhalt dieser Rechte vor allem vom Gesetzgeber bestimmt wird. Das findet seine Grenzen allerdings in Art. 4 IV der Grundrechte-Charta, demzufolge der Kern jedes Grundrechts geschützt ist. Das Verfassungsgericht kann also immer feststellen, dass die gesetzliche Konstellation nicht genug Rechtsschutz für das konkrete Grundrecht bedeutet. Das Verfassungsgericht ist in diesen sozialrechtlichen Fragen allerdings eher zurückhaltend. Das gilt auch für das Grundrecht auf eine günstige Umwelt, das sich ebenfalls innerhalb des Regimes des Art. 41 I der Grundrechte-Charta befindet. Eine Neuerung in dieser Frage stellt allerdings der kürzlich ergangene sog. „Klimaseniorinnen“-Beschluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) dar, in dem er sich mit der Stellung des Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) auseinandersetzt.¹ Diese internationale Entwicklungen nehmen wir natürlich zur Kenntnis.

Ändert sich durch die Klimaseniorinnen-Entscheidung etwas an Ihrer Auslegung des tschechischen Grundrechts auf eine günstige Umwelt?

Wir haben am Gericht erst kürzlich über eine Klimaklage entschieden.² Wir haben diese Verfassungsbeschwerde abgelehnt, dabei aber durchaus mit der Klimaseniorinnen-Entscheidung gearbeitet. Die Konstellation war die: es fing ursprünglich mit einer Klage zum Verwaltungsgericht an, die geltend machte, dass die Ministerien nicht genug tun würden für den Schutz des Klimas. Die Verwaltungsgerichte kamen – stark vereinfacht

¹ Siehe hierzu: EGMR (GK) U.v. 9.4.2024: *Klimaseniorinnen Schweiz and others/Schweiz* - 53600/20.

² Siehe hierzu: Judgment Case No. Pl. ÚS 6/25 of 22 October 2025 (Climate Litigation); für eine englische Zusammenfassung siehe: <https://www.usoud.cz/en/decisions/judgment-case-no-pl-us-6-25-of-22-october-2025-climate-litigation-legal-summary>.

dargestellt – zu dem Ergebnis, dass eine konkrete Handlungspflicht der Ministerien, wie die Klageseite sie begehrte, nicht aus der Rechtsordnung abzuleiten ist, und das bestätigte das Verfassungsgericht.³ Eine solche Pflicht festzulegen, ist nämlich Aufgabe des Gesetzgebers. Das war im Prinzip auch der Kern der Argumentation in der Klimaseniorinnen-Entscheidung.

Wie sieht die Situation zwischen der tschechischen Verfassung und dem europäischen Menschenrechtsregime denn generell aus? Gibt es da zwischen dem tschechischen Verfassungsgericht und dem EGMR Konflikte?

Es existiert eine kontroverse Entscheidung des tschechischen Verfassungsgerichts, der zufolge die internationalen Verträge über Menschenrechte Teil der tschechischen Verfassungsordnung sind, das gilt vor allem für die EMRK. Obwohl das nicht ausdrücklich in der tschechischen Verfassung steht, hat die Konvention also in Tschechien Verfassungsrang. Allerdings ist noch nicht hundertprozentig geklärt, ob das nur für die Konvention an sich gilt, oder auch für die Auslegung der Konvention in der Rechtsprechung des EGMR. Wahrscheinlich gilt das erstmal nur für die Konvention an sich, trotzdem ist die Rechtsprechung des EGMR in der Praxis sehr wichtig für uns als tschechisches Verfassungsgericht. Mit dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) hatten wir einen Konflikt im Jahr 2012, das war der berühmte Fall der tschechoslowakischen Renten. Damals richtete das oberste tschechische Verwaltungsgericht eine Frage an den EuGH, der darüber entschied, woraufhin das tschechische Verfassungsgericht diese EuGH-Entscheidung in einer natürlich umstrittenen Entscheidung als *ultra vires* einstufte. Mit dem EGMR gibt es keine solchen Konflikte.

Kommen wir nun zurück zur nationalen Sphäre: Ab und zu wird am tschechischen Verfassungsgericht das Folgende kritisiert: die Mitglieder des Gerichts werden ja vom tschechischen Präsidenten gewählt. Besteht hier nicht die Gefahr, dass das Gericht dementsprechend milde und zugunsten des Präsidenten entscheidet?

Empirisch gesehen haben die Präsidenten nicht viel Erfolg beim Verfassungsgericht. In unserer dreißigjährigen Geschichte hatten wir drei Präsidenten, die Fälle vor das Verfassungsgericht gebracht haben, aber das passiert nicht besonders häufig und wenn, sind die Präsidenten oft nicht erfolgreich. Diese Kritik am Verfassungsgericht ist überdies sehr selten, das sind Einzelfälle, in denen Politiker das Gericht als vermeintlich nicht unparteiisch kritisieren. Eine sachliche Kritik der Entscheidungen des Verfassungsgerichts muss in einer freien Gesellschaft natürlich auch möglich sein.

Der ehemalige Präsident des Verfassungsgerichts Rychetský spricht davon, dass die Verfassung einen materiellen Kern hat, also von bestimmten, unumstößlichen Werten ausgeht. Die Reichweite dessen wird gerade an einem aktuellen Fall viel diskutiert: es geht um die Frage, ob der Präsident sich unter Berufung auf diese Grundwerte der Verfassung weigern kann, einen Minister zu ernennen, dem vorgeworfen wird, rechtsextremes Gedankengut und damit der Verfassung stark entgegenstehende Werte zu vertreten. Wir wissen, dass Sie vermutlich zu diesem

³ Siehe hierzu: <https://www.usoud.cz/en/decisions/judgment-case-no-pl-us-6-25-of-22-october-2025-climate-litigation-legal-summary>.



aktuellen Fall nichts sagen dürfen, aber wie sehen Sie diese grundsätzliche Diskussion zu Grundwerten der Verfassung?

Zum diskutierten Fall der Ernennung des Ministers werde ich mich nicht äußern. Zur Frage nach einem Kern der Verfassung kann ich aber durchaus sagen, dass die tschechische Verfassung genauso wie das Grundgesetz eine sog. Ewigkeitsklausel hat, nämlich in Art. 9 II der Verfassung. Der regelt, dass wesentliche Erfordernisse des demokratischen Rechtsstaates nicht geändert werden dürfen. Daraus hat das Verfassungsgericht abgeleitet, dass die tschechische Verfassung den Anspruch erhebt, dass manche Grundwerte der Verfassung ewig sein sollen, wenn es um den Kern der Grundrechte und von Demokratie und Rechtsstaat geht. Und natürlich – das hat das Verfassungsgericht im Jahr 1993 auch explizit anerkannt – ist die Verfassung nicht wertneutral. Es gibt eine explizite Diskontinuität, einen Bruch zwischen den Werten des kommunistischen Regimes und der neuen, demokratischen tschechischen Republik mit ihrer posttotalitären Verfassung.

Zum Abschluss würden wir Sie gerne noch fragen: Sie sprechen perfekt Deutsch, haben während Ihres Studiums ein Jahr in München verbracht und legen viel Wert auf internationalen Austausch in der Rechtswissenschaft. Wo sehen Sie hier die Vorteile?

Für mich ist und war das damals sehr wichtig, weil das tschechische Recht stark vom österreichischen und deutschen Recht beeinflusst ist. Man sieht die eigenen – in meinem Fall die tschechischen – Probleme einfach aus einer anderen Perspektive. Deswegen lohnt es sich, vor allem in der Wissenschaft, diese internationalen Erfahrungen zu haben; dafür ist es fast nötig, im Kontakt mit dem Ausland zu sein. In der Rechtspraxis ist das vielleicht nicht so wichtig, aber für die Entwicklung des eigenen Rechtsdenkens sehr. Dafür ist es unbedingt empfehlenswert, mindestens ein halbes Jahr oder ein Jahr an einer Juristischen Fakultät im Ausland zu verbringen. Viele Studenten in Tschechien machen auch Gebrauch davon. Die Karlsuniversität in Prag zum Beispiel hat viele Kontakte im Rahmen des europäischen Erasmus-Programms, da gehen fast 100 Studenten jedes Jahr ins Ausland. Daneben pflegen wir auch interuniversitäre Beziehungen zu außereuropäischen Ländern. Die Möglichkeiten hier sind also vielfältig, und ich kann es nur begrüßen, wenn die Studierenden sie nutzen.

Vielen Dank für Ihre Zeit!